

ANLAGE NR. 3.101
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "BERE UND MOSEBACH
SÜDWESTLICH STIEGE" (EU-CODE: DE 4331-301, LANDESCODE: FFH0095)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Hasselfelde und Stiege.
- (2) Das Gebiet besteht aus einem flächenhaften Teil mit einer Größe von ca. 27 ha und linienhaften Teilen mit einer Gesamtlänge von ca. 9 km.
- (3) Das Gebiet umfasst den Gewässerlauf des Mosebachs und die angrenzenden Wald- und Wiesenkomplexe, von der Quelle im Norden - südwestlich von Stiege - entlang der bewaldeten Hänge des Hirtekopfs, des Leckenkopfs und des Düselsbergs im Osten, im Westen entlang der bewaldeten Flanken des Wildlettern und des Unterbergs bis zu den Gleisen der Selketalbahn im Süden sowie den Gewässerlauf der Bere von der Quelle nordöstlich der Großen Harzhöhe, gefolgt von einer Unterbrechung eines kurzen Abschnittes der Bere, erstreckt sich das Gebiet westlich Breitenstein unmittelbar entlang der Landesgrenze zu Thüringen bis zur Bundesstraße 81. Das Gebiet umfasst auch einen Gewässerabschnitt des Tiefenbaches, welcher sich unmittelbar östlich der Bundesstraße 81 in Höhe des Bergmannsstiegs bis zur Landesgrenze zu Thüringen nördlich des Liebhus Lochs erstreckt.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0095,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 235, 236.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des vom FFH-Gebiet umgriffenen Biotopkomplexes der stark reliefierten Gebirgsbachtäler von Bere, Mosebach und Tiefenbach im Mittelharz mit den gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen Fließgewässer, Staudenfluren, Auwälder sowie angrenzender Frisch- und Feuchtgrünländer mit typischer Bergwiesenvegetation,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6520 Berg-Mähwiesen,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Echte Arnika (*Arnica montana*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Groppe (*Cottus gobio*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Abs. 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6230* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.

(5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August.